

## Schweizerische Alters- und Invalidenversicherung.

Mit raschen Schritten scheint die Alters- und Invaliden-Versicherung in unserem Lande verwirklicht zu werden. Ihre Bedeutung ist eine ungleich tiefere, gehende als der Ausbau der bereits vorhandenen Gelegenheiten zur Versicherung gegen Krankheit und Unfall. Bekannt ist, daß bereits eine Reihe von Staaten Alters- und Invalidenversicherungen besitzt; auch einige Kantone mußten sie zu verwirklichen.

Die Altersversicherungen Belgiens und Serbiens bestehen infolge des Krieges nicht mehr in vollem Umfang, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie sehr bald ihre Tätigkeit wieder aufnehmen werden. Serbien hat dieses Versicherungswesen im Jahre 1910 eingeführt. Die Altersversicherung Belgiens ist eine recht weitherzige. Durch vermehrte Prämien ist es möglich, die Altersrente zu erhöhen. Es besteht ferner die Möglichkeit, durch Nachzahlungen den Hinterlassenen die Rente zuzukommen zu lassen. Die Kasse hatte vor dem Krieg bereits gegen eine Million Versicherte und über 100 Millionen Reserven. Alle Bergarbeiter gehören dieser Versicherung schon seit 50 Jahren an; außerdem sind ihr angeschlossen worden die Arbeiter, welche weniger als 3000 Fr. und die Angestellten, die weniger als 5000 Fr. im Jahr verdienen. Die Zuschüsse des Staates sind abgestuft und gehen bis auf maximal 60 Prozent der Leistungen der Versicherten selbst. Der Arbeitgeber, welcher für seine Arbeiter das Obligatorium der Versicherung erklärt, ist gehalten, Beiträge in der Höhe von 30—100 Prozent der Einlagen der Arbeiter zu leisten. In Italien ist die Alters- und Invalidenversicherung eine freiwillige; ihr gehören Lohnarbeiter und der Schule entwachsene junge Leute an. In Oesterreich besteht seit 1907 eine Alters- und Invalidenversicherung nach dem Muster der deutschen Versicherung. In Schweden ist die Versicherung sehr ausgedehnt. Es besteht das Obligatorium für das 16. bis 66. Altersjahr für männliche und weibliche Personen. Die Altersrente beträgt vom 67. Altersjahr an 30 Prozent der einbezahlten Summe für Männer und 24 Prozent für Frauen. Bei Invalidität wird die Rente früher ausbezahlt. Es ist den Versicherten möglich, durch freiwillige Zuschüsse die Rente zu erhöhen. Die Staatsbeiträge belaufen sich zurzeit auf etwa 18 Millionen im Jahr. In Frankreich erstreckt sich das Obligatorium der Versicherung auf Arbeiter mit einem Einkommen von weniger als 3000 Fr.; außerdem kann die Rente durch freiwillige Zahlungen erhöht werden. Kurz vor dem Kriege wurde die Alters- und Invalidenversicherung auch in England eingeführt. Das Obligatorium be-

trifft darüber, ein besiegttes Deutschland zu sehen, sondern ein Deutschland, das so lange Widerstand leisten konnte. Die Blockade hat vielleicht zu spät eingesetzt, aber nicht desto weniger hat sie Deutschland besiegt. Auch ohne die Blockade hätten wir vielleicht den Krieg gewonnen, aber nicht so schnell. Tausende von Amerikanern hätten geopfert werden müssen. Aber Deutschland ist jetzt vollständig vernichtet. Niemand kann mehr daran zweifeln. Ganz abgesehen von den Bedingungen des Waffenstillstandes, ist es ihm unmöglich, seine Armee wieder auf die Beine zu stellen. Es ist besiegt und außer Kampf gesetzt. Kein anderes Wort könnte seinen vollständigen Fall besser umschreiben.

Nicht nur vom technischen Standpunkte aus ist es nicht mehr in der Lage, zu kämpfen, sondern es hat auch sein Vertrauen in seine Führer und den Glauben an die Sache, für die es in den Kampf geführt worden ist, verloren. Das ganze Prestige, das in der Hohenzollerndynastie angesammelt war und die Grundlage des nationalen und intimen Lebens Deutschlands bildete, ist verschwunden. Es braucht eine geraume Zeit, bis es sein natürliches Gleichgewicht wieder gefunden hat. Das Deutschland von heute ist einem Mann zu vergleichen, der nachdem er gekämpft hat, um sein Ziel zu erreichen, geschwächt durch Mangel an Nahrung und hoffnungslos, im Schnee einschläft. (Es wird sich fragen, ob dieses „Einschlafen im Schnee“ nicht auch auf die Welt übergreift, und auch denen dasselbe Schicksal bereitet, die heute, nicht ganz ohne häßliche Befriedigung, die Wirkung der Hungerblockade Deutschlands konstataren. Red.)

## National-Zeitung Hilferuf an das Schweizervolk.

Das schweizerische Komitee für die Wiener Hilfsaktion und die Schweizerische Sozialversicherungsunion haben auf den Kopf der Bevölkerung 1 Fr. Der Versicherte hat alljährlich 6 Fr. zu entrichten. Er kann eine einmalige Zahlung von 125 bis 470 Fr. leisten, je nach seinem Alter. Die Invalidenrente beträgt 150 bis 300 Fr., die Altersrente 140 bis 300 Fr. Der Ausbau dieser Versicherung sieht die Zulassung erhöhter Beiträge behufs Erzielung erhöhter Renten und eventuell auch früherer Auszahlung derselben vor. Der Landrat wird hierüber beschließen. Da die glarnerischen Krankenkassen, besonders die kräftigsten in der Schweiz, bereits teilweise Renten bis zu 300 Fr. auszahlten, wurde einer Fahnenflucht aus den Krankenkassen dadurch vorgebeugt, daß der Bezug zweier Renten, der kantonalen und der Krankenkassenrente, gestattet wurde. Ferner muß für das erste Jahr der Invalidität keine Rente bezahlt werden, weil den Krankenkassen die Pflicht obliegt, für die ersten 360 Tage der Invalidität aufzukommen. Diese Bestimmung hatte einen neuen Zudrang zu den Krankenkassen zur Folge. Man rechnet mit einem Maximal-Mitgliederbestand von 20,000 im Jahre 1945, mit maximal 3000 Renten, die jährlich maximal 800,000 Franken erfordern würden. Bis zu jenem Zeitpunkte soll der Fonds auf 12 Millionen angewachsen sein.

Die Caisse neuchâtelaise d'assurance populaire, gegründet im Jahre 1898, erweitert 1906, sieht vor: 1. Die Versicherung mit einmaliger, zeitlich beschränkter oder aber mit lebenslänglicher Einzahlung, eine Lebensversicherung. 2. Die Rentenversicherung für Waisenkinder von 14 bis 20 Jahren und die Rentenversicherung auf Lebensdauer mit verschiedenen abgestuften Prämienzahlungen. 3. Die gemischten Versicherungen mit Auszahlung bei Absterben oder bei 50, 55, 60 Jahren Alters. Einzahlungen monatlich oder durch einmalige Zahlung. Mindestalter der Versicherten 18 Jahre. Monatsrente 30—100 Fr. Die Verwaltungskosten werden vom Staat getragen. Zur Zeit dürften etwa 15,000 Policen vorhanden sein, darunter etwa ein Drittel auf weibliche Versicherte entfallend. Dank der bereits angehäuften Reserven ist der Staatsvertrag im Laufe weniger Jahre von 112,000 auf 50,000 Fr. gesunken. Vielleicht wäre eine Verbesserung der Versicherungsleistungen und Beibehaltung des Staatsbeitrages empfehlenswerter gewesen.

Ueber die Caisse vaudoise de retraites populaires sagt Ständerat Dr. Heer in der „Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“: Gemischtes System. Der Versicherte kann bestimmen, daß, wenn er vor dem Bezug der Altersrente wegsterben sollte, die einbezahlten Prämien ohne Zinsvergütung den Hinterbliebenen ausbezahlt werden. Statt dessen kann er hierauf ver-